

SATZUNG der Eisenbahnfreunde Zollernbahn e.V., Sitz Rottweil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, öffentliche Bekanntmachungen

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Zollernbahn“ e.V. (EFZ).
2. Sitz ist in Rottweil. Der Verein ist unter der Nr. VR 470804 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt der Stadt Rottweil“ veröffentlicht.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst und Kultur. Dies sind unter anderem:
 - 1a. Restaurierung, Erhaltung und Präsentation von historischen Eisenbahnen (in betriebsbereitem Zustand), Museumsbetrieb, Führungen, Vorträge und Besichtigungen.

Demonstration des historischen Eisenbahnbetriebs durch Zugfahrten in unmittelbarem Zusammenhang zu den unter Nr. 1a aufgeführten Aktivitäten.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorsitzenden schriftlich bestätigt. Ein Aufnahmegesuch kann nur schriftlich, ohne Angaben von Gründen, abgelehnt werden. Der Einspruch gegen die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b) Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat.
 - c) Ausschluss

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die ihnen dort zukommenden Rechte auszuüben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die ihnen beim Besuch von Vorträgen und anderen Veranstaltungen des Vereins eingeräumten Vergünstigungen zu beanspruchen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines halbjährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung hat bis zum Jahresende zu erfolgen. Der Vorstand kann für aktive Mitglieder eine Beitragsvergünstigung festlegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation.
 - c) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.
3. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen Beschwerden an die Mitgliederversammlung erheben, die endgültig entscheidet.
4. Nach Ablauf eines Jahres kann eine Neuzulassung beantragt werden.

§ 7 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung
1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer,die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder (in geheimer Wahl) auf eine Zeit von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
 2. Die Mitgliederversammlung kann die Zuwahl von Beisitzern, die ebenfalls Mitglieder sein müssen, beschließen und diesen weitere Aufgaben übertragen.
 3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten -je einzeln- den Verein nach außen und sind Vorstand im Sinne § 26 des BGB. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.
 5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Wahl des Vorstands und der Beisitzer,
 - c) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen.
3. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
4. Bezüglich der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Geschäftsgang

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösungsabsicht des Vereins ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als ein besonderer Tagungspunkt mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beachtung des § 10 (2) von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von vierfünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins einem etwaigen Rechtsnachfolger der EFZ oder einem anderen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Vereinszwecks der EFZ, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, zu. Falls der etwaige Rechtsnachfolger der EFZ zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer gemeinnützigen Körperschaft, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, nicht erfüllen sollte, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung trat gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, allerdings nur wenn diese vom Registergericht angefordert werden.

Stand: 28.01.2022